

Beschuldigtennationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis: Plädoyer für eine qualitative Polizeiforschung

Reichertz, Jo; Schröder, Norbert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Reichertz, J., & Schröder, N. (1993). Beschuldigtennationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis: Plädoyer für eine qualitative Polizeiforschung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 45(4), 755-771. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49108>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

II. Berichte und Diskussionen

BESCHULDIGTENATIONALITÄT UND POLIZEILICHE ERMITTLUNGSPRAXIS

Plädoyer für eine qualitative Polizeiforschung

Jo Reichertz und Norbert Schröer

Zusammenfassung. Obwohl deutlich mehr nichtdeutsche als deutsche Jugendliche und Heranwachsende beschuldigt wurden, eine strafrechtlich relevante Tat begangen zu haben, ist das Risiko für die Nichtdeutschen, auch deswegen verurteilt zu werden, deutlich geringer als bei der deutschen Vergleichsgruppe. Dieses Phänomen resultiert nicht aus der unterschiedlichen 'kriminellen Veranlagung' von deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen und Heranwachsenden, sondern – so die These – aus der unterschiedlichen Art der polizeilichen Ermittlung und Vernehmung. Dieses Phänomen kann jedoch nicht durch weitere statistische Untersuchungen geklärt werden, sondern vor allem durch den Einsatz qualitativer Forschungsverfahren.

I. Der Sachverhalt

Zunehmend intensiver wird in der kriminologischen Forschung ein erst in den 80er Jahren entdecktes und recht verblüffendes Phänomen diskutiert: Obwohl deutlich mehr nichtdeutsche als deutsche Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21-jährige; bezogen auf ihren jeweiligen Anteil an der Gesamtbevölkerung¹) bei oder/und von der Polizei beschuldigt wurden, eine strafrechtlich relevante Tat begangen zu haben, ist das Risiko für sie, auch deswegen verurteilt zu werden, deutlich geringer als bei der deutschen Vergleichsgruppe. Dieses Phänomen wurde bisher in drei Untersuchungen *statistisch belegt*:

a) So konnte Jürgen Mansel (1985, 1986, 1988a, 1988b, 1989) anhand offizieller Statistiken für die *Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, NRW und das Saarland insgesamt* (1988b) und dann noch einmal gesondert für das *Saarland* (1989) den Nachweis führen, daß sich die Kriminalitätsbelastungsziffer (KBZ; Straftäter pro 100.000 der relevanten Bevölkerungsgruppe) im Vergleich der deutschen zu den italienischen und türkischen männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Verlaufe des Strafverfahrens radikal *zugunsten* der jungen Italiener und Türken verändert (vgl. die *Tabellen 1 und 2*).

Aus den *Tabellen 1 und 2* geht hervor: Während gegen 63,8 Prozent der deutschen Tatverdächtigen (Saarland 56,3 Prozent) Anklage erhoben wurde und 38,4 Prozent der deutschen Tatverdächtigen (Saarland 39,5 Prozent) verurteilt wurden, erhob die Staats-

1 Diese Rechnungsart ist berechtigterweise nicht unumstritten. Mehr dazu weiter unten.

Tabelle 1: Die Kriminalitätsbelastung von männlichen von 14- bis unter 21 Jahre alten Deutschen, Türken und Italienern über alle Delikte (ohne Straßenverkehr) für das Jahr 1981 (für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, NRW und das Saarland)

	Deutsche	Türken	Italiener
pol. Tatverdacht	6989	10795	8503
Abgeurteilte	4456	5491	4076
Ermahnte	1322	1653	858
Verurteilte	2681	3074	2698

Quelle: Mansel 1988a: 357.

Tabelle 2: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege im Saarland nach der Nationalität*

	Deutsche	Türken	Italiener
pol. Tatverdacht	5719	11605	7535
Abgeurteilte	3217	2834	3496
Ermahnte	875	720	1045
Verurteilte	2257	1991	2270

* Berechnet auf der Basis von Bevölkerungsdaten, die für die Jahre 1977-1979 für die 14- bis unter 16jährigen und für die 16- bis unter 18jährigen Türken und Italiener anhand der Zahlen der 15- bis unter 18jährigen geschätzt sind.

Quelle: Mansel 1989: 156.

anwaltschaft gegen türkische Tatverdächtige nur in 50,6 Prozent der Fälle (Saarland 24,4 Prozent!) eine Anklage. Durch das Gericht wurden nur 28,5 Prozent der türkischen Tatverdächtigen (Saarland 17,2 Prozent) verurteilt. Gegen italienische Tatverdächtige wurde in nur 47,9 Prozent der Fälle Anklage erhoben (Saarland 46,4 Prozent) und nur 31,7 Prozent (Saarland 30,1 Prozent) von ihnen wurde verurteilt.

b) Diese Selektionstendenz konnten auch Christian Pfeiffer und Birgitt Schöckel in ihrer Untersuchung zur „Gewaltkriminalität und Strafverfolgung“ (1990) für die Deliktgruppen *Gewaltkriminalität* insgesamt sowie Raub und Tötungsdelikte, Vergewaltigung und gefährliche/schwere Körperverletzung belegen (vgl. *Tabelle 3*).

Der Vergleich der Häufigkeitsziffern der tatverdächtigen, abgeurteilten und verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt, daß bei den Deutschen auf 2,9 Tatverdächtige, bei den Ausländern aber erst auf 4,1 Tatverdächtige eine Verurteilung kommt.

c) Zuletzt wurde diese „Reduktion des polizeilichen Tatvorwurfs durch die Strafjustiz“ (Pfeiffer und Schöckel) noch einmal, jetzt an den Tatverdächtigen-, Angeklagten- und Verurteiltenziffern der Stadt *Stuttgart* für das Jahr 1988 von Geißler und Marißen (1990) belegt (vgl. *Tabelle 4*).

Demnach wurden in *Stuttgart* im Jahre 1988 27 Prozent der deutschen jugendlichen Tatverdächtigen verurteilt, während lediglich 13 Prozent der ausländischen Vergleichsgruppe dasselbe Schicksal ereilte.

Leider wurden bislang die Daten nur orts-, nationalitäts- oder deliktspezifisch erhoben. Eine bundesweite und deliktübergreifende Statistik zur Reduktion des poli-

Tabelle 3: Die Reduktion des polizeilichen Tatvorwurfs durch die Strafjustiz bei der Gewaltkriminalität insgesamt sowie Raubdelikten, Tötungsdelikten, Vergewaltigung und der gefährlichen/schweren Körperverletzung, Deutsche im Vergleich zu Ausländern, Häufigkeitsziffern der Tatverdächtigen, der Tatverdächtigen, der Abgeurteilten und Verurteilten des Jahres 1986, Prozentquoten bezogen auf die TVZ, BRD ohne Bremen

	Deutsche					Ausländer							
	TVZ	AbgZ	% d.	VUZ	% d.	TVZ	i.V. zu TVZD	AbgZ	% d.	i.V. zu AbgZD	VUZ	% d.	i.V. zu VUZD
<i>Gewaltk. ins.</i>													
14-21j.	326	160	49,1	114	35,0	990	3,0	351	35,5	2,2	241	24,3	2,1
Erw.	115	39,0	33,9	26,6	23,1	445	3,9	109	24,5	2,8	70	15,7	2,6
<i>Vergew.</i>													
14-21j.	9,8	4,3	43,9	3,6	36,7	43,5	4,4	12,5	28,7	2,9	11,1	25,5	3,1
Erw.	5,2	2,1	40,4	1,6	30,8	30,2	5,8	7,7	25,5	3,7	5,6	18,5	3,5
<i>Töt.del.</i>													
14-21j.	5,0	2,3	46,0	2,1	42,0	17,4	3,5	6,2	35,6	2,7	5,3	30,5	2,5
Erw.	4,0	1,3	32,5	1,0	25,0	17,1	4,3	5,4	31,6	4,2	4,4	25,7	4,2
<i>Raubdel.</i>													
14-21j.	77,5	45,1	58,2	39	50,3	306	4,0	132	43,1	2,9	109	35,6	2,2
Erw.	19,1	9,0	47,1	7,0	36,7	69,1	3,6	20,7	30,0	2,3	16,3	23,6	2,3
<i>gef./schw. KV</i>													
14-21j.	244	109	44,7	70	28,7	655	2,7	201	30,7	1,8	115	17,6	1,6
Erw.	102	26,5	26,0	16,8	16,5	335	3,3	74,0	22,1	2,8	43,2	12,9	2,6

Abkürzungen: TVZ: Tatverdächtigenziffer; AbgZ: Abgeurteiltenziffer; VUZ: Verurteiltenziffer; TVZD: Tatverdächtigenziffer/Deutsche; AbgZD: Abgeurteiltenziffer/Deutsche; VUZD: Verurteiltenziffer/Deutsche)

Quelle: Pfeiffer und Schöckel 1990: 422.

Tabelle 4: Selektion durch die Staatsanwaltschaft (14-20 Jahre, Stuttgart 1988)

	Deutsche	Ausländer
Tatverdächtige (absolut)	2626	1759
Angeklagte (absolut)	1426	677
Angeklagte in Prozent der Tatverdächtigen	54	38

Quelle: Geißler und Marißen 1990: 673; berechnet nach unveröffentlichten Zahlen der Landespolizeidirektion Stuttgart II und der Jugendgerichtshilfe Stuttgart.

zeilichen Tatvorwurfs durch die Strafjustiz existierte jedoch bisher noch nicht, da die Erfassung der Daten nicht bundeseinheitlich geregelt ist. Die dazu notwendige Datenaufbereitung der Abgeurteiltenzahlen, welche nach Deutschen und Nichtdeutschen differenziert, ist bis zum heutigen Zeitpunkt lediglich länderspezifisch geregelt und schreibt keine zwingende Weitergabe der Daten an das Statistische Bundesamt vor. Der Versuch einer bundeseinheitlichen Zusammenstellung dieses Datenmaterials wird durch Kompetenzrängeleien der einzelnen Behörden erschwert. Der Datenzugang

liegt, je nach Bundesland, bei den Statistischen Landesämtern, der Staatsanwaltschaft oder den Justizministerien. Die gültige Gesetzgebung verpflichtet die einzelnen Bundesländer nicht zur Weitergabe dieser länderspezifischen Daten an das Statistische Bundesamt in Wiesbaden. Ein dahingehender Gesetzentwurf wird zur Zeit von den zuständigen Gremien des Bundestages erarbeitet und soll die bundesweite Erfassung dieser inoffiziellen Daten bereits für das Kalenderjahr 1994 einheitlich regeln. Versucht man dennoch eine umfassende Erhebung für das *Jahr 1989* – dem Jahr, für das ein letztes Mal entsprechende Statistiken für die 'alte' Bundesrepublik erstellt wurden, dann stößt man schnell auf große Schwierigkeiten.

Auf der Suche nach weiteren und *besseren* Daten wandten wir uns mit einem Schreiben an die einzelnen Justizministerien der Länder. Das Schreiben enthielt die Bitte um a) Mitteilung der Abgeurteilten- und Angeklagtenzahlen von b) Jugendlichen und Heranwachsenden, untergliedert nach c) Deutschen und Nichtdeutschen.

Bei dieser Suche konnten wir uns (leider) immer wieder von der Richtigkeit der Bemerkung Bourdieus überzeugen: „Solange man die soziale Welt nimmt, wie sie ist, das heißt, wie sie sich gibt, bietet sie fix-und-fertige Daten, Statistiken, Diskurse, die man umstandslos aufnehmen usw. kann. Kurz, befragt man sie, wie sie befragt werden will, geht alles wie von selbst: Sie redet gern, sie erzählt einem alles, was man wissen will, sie liefert Zahlen“ (Bourdieu et al. 1991: 272). Was andersherum auch heißt: befragt man die Welt so, wie sie nicht befragt werden will, dann erzählt sie nichts, dann liefert sie auch keine Daten.

Und genau das passierte uns: Nach einer längerfristigen Bearbeitungszeit (= bis zu sechs Monaten) folgten Antwortschreiben der einzelnen Länderbehörden, die die uneinheitliche Aufarbeitung des Datenmaterials dokumentieren. Allein Niedersachsen stellte uns vollständige Daten zur Verfügung – das Material aus den übrigen Ländern war unbrauchbar. Nur der Kooperationsbereitschaft von Christian Pfeiffer und der Computerabfrage von Rainer Strobl vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) ist es zu verdanken, daß wir schließlich doch noch zu den Daten gelangten. Sie überließen uns die von ihnen akribisch und mit viel Arbeit erhobenen Zahlen. Allerdings gelang es auch dem KFN nicht, die Bremer Daten vollständig zu erheben.

Demnach ergibt sich *landes-* und *bundesweit* und *deliktunspezifisch* für das Verhältnis von jugendlichen/heranwachsenden Tatverdächtigen, Abgeurteilten und Verurteilten geordnet nach Deutschen und Nichtdeutschen folgendes (vgl. *Tabelle 5*):²

2 Zu diesen Daten kurz folgendes: 1. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung betrug 1989 insgesamt 6,8 Prozent. Der Anteil der ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden (14-21 Jahre) betrug jedoch 10,3 Prozent (Quelle: Statistisches Bundesamt). 2. Oft wird eingewandt, die Filterwirkung werde vor allem durch die für Ausländer erhöhte Anzahl der Verstöße gegen Asyl- und Ausländerrecht künstlich geschaffen, da diese überproportional häufig eingestellt würden. Für die hier interessierende Personengruppe der *Jugendlichen/Heranwachsenden* ist diese Variable jedoch nicht von so großer Bedeutung. Denn laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) wurden 21,9 Prozent (PKS 1990: 65) der ausländischen Tatverdächtigen wegen eines Verstoßes gegen das Asyl- und Ausländerrecht erfaßt, jedoch 86,3 Prozent dieser Anzeigen richteten sich gegen Personen, die älter als 21 Jahre waren. Die Jugendlichen/Heranwachsenden werden also signifikant weniger wegen dieser Delikte angezeigt. 3. Alle Daten beziehen sich auf das Jahr 1989. Uns ist klar, daß wir mit diesen Zahlenrelationen 'neue' Daten (und möglicherweise einen neuen Sachverhalt) *konstruieren*. Streng genommen stimmen die unten errechneten Filtergrößen wegen des immer größer werdenden zeitlichen Abstandes zwischen Beschuldigung und Verurteilung natürlich nicht. Allerdings hilft es auch nicht weiter, die Beschuldigtenzahlen von 1989 mit den Verurteiltenzahlen von 1990 zu vergleichen (wie z. B. Piehler 1991: 115) – allein der Schein würde sich verändern. Das Beharren auf den Daten eines Jahres ruft

Tabelle 5: Tatverdächtige, abgeurteilte und verurteilte Jugendliche und Heranwachsende 1989 (ohne Verkehrsdelikte)

		TV	Abg	V	Abg/TV	V/TV	V/Abg
		absolute Zahlen			in Prozent		
Bayern	D	27.678	16.958	11.389	61,3	41,1	67,2
	ND	10.421	4.386	3.039	42,1	29,2	69,3
Baden-Württemberg	D	21.737	13.778	9.913	63,4	45,6	71,9
	ND	10.551	4.357	3.193	41,3	30,3	73,3
Berlin (West)	D	12.235	3.875	1.501	31,7	12,3	38,7
	ND	6.699	1.928	817	28,8	12,2	42,4
Bremen ¹	D	3.439					
	ND	1.000					
Hamburg	D	8.111	2.684	727	33,1	9,0	27,1
	ND	3.491	1.016	380	29,1	10,9	37,4
Hessen	D	13.551	7.135	4.345	52,6	32,1	60,9
	ND	10.488	2.473	1.552	23,6	14,8	62,8
Niedersachsen	D	26.673	14.241	9.019	53,4	33,8	63,3
	ND	5.796	2.056	1.289	35,5	22,2	62,7
NRW	D	55.593	27.918	16.569	50,2	29,8	59,3
	ND	18.573	7.886	4.612	42,5	24,8	58,5
Rheinland-Pfalz	D	10.880	4.642	3.782	42,7	34,8	81,5
	ND	2.612	677	528	25,9	20,2	78,0
Saarland	D	1.553	1.520	1.148	97,9	73,9	75,5
	ND	376	151	116	40,2	30,8	76,8
Schleswig-Holstein	D	11.054	4.277	2.846	38,7	25,7	66,5
	ND	1.871	466	315	24,9	16,8	67,6
BRD ²	D	189.065	97.028	61.239	51,3	32,4	63,1
	ND	70.878	25.396	15.841	35,8	22,3	62,4

(TV: Tatverdächtiger; Abg: Abgeurteilter; V: Verurteilter; D: deutscher Jugendlicher; ND: nicht-deutscher Jugendlicher)

- 1 Die Differenz zwischen Deutschen und Nichtdeutschen wird in Bremen statistisch nicht erfaßt.
- 2 Bundesrepublik insgesamt ohne Bremen (1989).

Der Befund aus diesen Zahlen ist klar: Nichtdeutsche und deutsche Beschuldigte werden – vergleicht man die Zahl der Verdächtigen mit denen der Ab- und Verurteilten – unterschiedlich ausgefiltert. In manchen Bundesländern sind die Unterschiede sehr kraß. So wird in Hessen fast jeder dritte deutsche Beschuldigte auch verurteilt, dagegen noch nicht einmal jeder siebte Nichtdeutsche. Ähnlich eklatant ist die Situation im Saarland. Dagegen scheint der Selektionsprozeß in Berlin kaum Unterschiede aufzuweisen, während in Hamburg allerdings das Risiko der Deutschen, verurteilt zu werden, sogar ein klein wenig geringer zu sein scheint. Betrachtet man jedoch die Zahlen für die alten Bundesländer insgesamt (Bremen ist wegen der Datenlage nicht mit eingerechnet), dann kann man sagen, daß im Jahr 1989 etwa jeder zweite deutsche

dagegen stets in Erinnerung, daß die so relationierten Daten Produkte wissenschaftlicher Konstruktionstätigkeit sind.

Beschuldigte (14 bis 21-jährig) auch *abgeurteilt* wurde, dagegen nur jeder dritte Nichtdeutsche. Auch gilt, daß von den beschuldigten Deutschen etwa jeder dritte *verurteilt* wurde, dagegen nur jeder fünfte Nichtdeutsche.

In Summa kann also in bezug auf den Sachverhalt, daß tatverdächtige Deutsche und Nichtdeutsche ein unterschiedliches Aburteilungs- und Verurteilungsrisiko tragen, kein Zweifel bestehen. Allerdings mangelt es noch immer an einer tragfähigen Erklärung dieses Phänomens. Das selektive Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die intensivere Beobachtung von Nichtdeutschen durch Bevölkerung und Polizei und die mögliche Neigung von Polizeibeamten, Handlungen von Nichtdeutschen eher zu Straftaten zu dramatisieren, erklären dieses Phänomen u. E. nur unzureichend. Dabei ist nicht nur aus wissenschaftlicher Perspektive eine Lösung von Bedeutung. Dazu Albrecht: „Wir schulden aus kriminologischer Sicht dem *Ausfilterungsprozeß* zwischen polizeilicher Erfassung und justizförmiger Verurteilung höchste Aufmerksamkeit, insbesondere um den kriminalpolitischen Diskurs sachgerecht zu informieren. ... Die Forschung steht hier indes noch am Anfang“ (Albrecht 1990: 275).

Bei einem Versuch der Erklärung des Phänomens stellt sich sofort die Frage nach der selektionsentscheidenden Instanz. Ein Blick in die oben aufgeführten Statistiken macht deutlich, daß hierfür *auf den ersten Blick* die Staatsanwaltschaft (und nicht etwa das Gericht) in Frage kommt (vgl. auch Mansel 1989: 156f.; Pehler 1991: 7 und 116ff.). Denn die *quantitativ* größte Filterung findet sich von der *Tatverdächtigen- zur Abgeurteiltenzahl und nicht von der Abgeurteilten- zur Verurteiltenzahl*. So wurde (siehe Tabelle 5) gegen 51,3 Prozent der deutschen Tatverdächtigen von der Staatsanwaltschaft das Verfahren eröffnet, dagegen nur bei 35,8 Prozent der Nichtdeutschen. Dabei ist die Verurteilungsquote der einmal Angeklagten etwa gleich, nämlich 63,1 Prozent bei den Deutschen und 62,4 Prozent bei den Nichtdeutschen. Die im Verhältnis zur Tatverdächtigenziffer und zur deutschen Vergleichsgruppe geringe Abgeurteilten- und Verurteiltenziffer bei jungen Ausländern ergibt sich also – so der u. E. eindeutige Befund – vor allem aus der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft. Allerdings geben die vorliegenden Daten keinerlei Hinweis darauf, durch welche Einflußgrößen die staatsanwaltschaftliche Praxis geprägt ist.

In diesem Zusammenhang ist der argumentative Rahmen, in dem die Diskussion um die Erklärung des Gefälles zwischen Tatverdächtigen-, Abgeurteilten- und Verurteiltenziffer abläuft, interessant. An keiner Stelle wird das aufgezeigte Phänomen erst einmal grundlagentheoretisch in Hinsicht auf Charakteristika der Strafverfahrenspraxis bei ausländischen und deutschen Jugendlichen und der strukturellen Probleme, die sich den Beteiligten in diesem Rahmen stellen, besprochen. Vielmehr ist es von vornherein eingebunden in die eher sozialpolitisch orientierte Diskussion um die Angemessenheit der KBZ von ausländischen Jugendlichen. Die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft dient in dieser Diskussion dann als Indiz, ja fast schon als Beweis dafür, daß die in der PKS ausgewiesene hohe Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer als polizeigemacht gelten kann.

II. Exkurs zur Debatte: Sind Deutsche oder Nichtdeutsche krimineller?

Das angedeutete analytische Manko erklärt sich u. E. aus der Geschichte der Entdeckung des Phänomens „Reduktion des Tatvorwurfs durch die Organe der Strafrechtspflege“. In den späten 60er Jahren wurde die Kriminalitätsbelastung der Ausländer zum Gegenstand der kriminologischen Forschung (Kaiser 1969). Nach der erstmaligen Veröffentlichung ausländer-spezifischer Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahre 1978 und einer darauf folgenden ersten größeren wissenschaftlichen Untersuchung von Albrecht und Pfeiffer zum Vergleich der Kriminalitätsbelastung von jungen Deutschen und Nichtdeutschen im Jahre 1979, entstanden unterschiedliche Erklärungsansätze zu dieser Problematik. Die empirische Basis für die wissenschaftlichen Untersuchungen der 80er Jahre bildeten die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (Albrecht und Pfeiffer 1979; Autorengruppe Ausländerforschung 1981; Gebauer 1981; Villmow 1983; Kaiser 1988).

Albrecht und Pfeiffer nahmen 1979 eine Auswertung der PKS-Daten von fünf deutschen Großstädten vor und stellten eine erhebliche Höherbelastung der ausländischen gegenüber den deutschen Jugendlichen und eine etwas abgeschwächte Höherbelastung der ausländischen Heranwachsenden fest. Diese Ergebnisse wurden mit leichten, zeitbedingten Veränderungen durch die Untersuchungen von Gebauer und Villmow gestützt (Gebauer 1981; Villmow 1983). Die Autoren bezogen sich in ihren Untersuchungen auf Analysen der polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 1978, 1979 und 1981.

Die Befürchtungen, die aus diesen Untersuchungen zur Ausländerkriminalität resultierten, gibt die Etikettierung der Ausländerkriminalität als „tickende soziale Zeitbombe“ (Schüler-Springorum 1983a, 1983b) und die Bildung der „Gefährdungstese“, derzufolge die Kriminalitätsbelastung der zweiten Ausländergeneration eine Bedrohung für die Gesellschaft darstellt, wieder.

Erste Erklärungsansätze zu den erhöhten Kriminalitätsbelastungsziffern der jungen Ausländer bot die *Kulturkonflikttheorie* (Kaiser 1969; Albrecht und Pfeiffer 1979) und die Hypothese der *‘sozialen Mangellage’* (Albrecht und Pfeiffer 1979). Die niedrige Kriminalitätsbelastung der ersten Ausländergeneration, die eine intensivere Phase des Kulturkonfliktes durchlebt hat, stellt diesen Zusammenhang jedoch ebenso in Frage wie die große Streubreite der durchschnittlichen jährlichen Überhöhung der KBZ zu Lasten der jungen Ausländer (Richter 1981).

Das Erklärungsmuster der *Anomietheorie* stellt das Mißverhältnis zwischen gesellschaftlich gesetzten Zielen und sozialstrukturellen Mitteln zur Erreichung dieser Ziele in den Vordergrund, während der *sozialisierungstheoretische Ansatz* die erhöhte Möglichkeit einer kriminalitätsfördernden Sozialisation durch eine fehlende Enkulturation in feste Normen- und Wertesysteme für ursächlich befindet (Schüler-Springorum 1983a).

Ging man bis dahin davon aus, daß die Höherbelastung der ausländischen Jugendlichen – wie die Statistiken einwandfrei zu belegen schienen – Fakt sei, so wurde genau diese Diskussionsbasis in der Folge Schritt für Schritt demontiert. Denn die In-Beziehung-Setzung der Tatverdächtigenzahl bei jungen Ausländern zu der Gesamtbevölkerung – so erkannte man mehr und mehr – ist äußerst problematisch (Pfeiffer und Schöckel 1990; Traulsen 1988a, 1988b, 1990a, 1990b, 1990c, 1991; Mansel 1986, 1988b, 1989; Geißler und Marißen 1990; Walter 1987). Nicht nur, daß mittlerweile –

wie sich für das Jahr 1989 mithilfe der PKS errechnen läßt – 48 Prozent der von den Ausländern begangenen Straftaten von der Nichtwohnbevölkerung (Touristen, Streitkräfte, illegal sich in Deutschland Aufhaltende) begangen wurden. Traulsen arbeitete überdies heraus (1988b: 28ff.), daß die Ausländer überwiegend in großstädtischen Ballungsräumen wohnen, in denen die KBZ (Straftaten pro 100.000 der Bezugswohnbevölkerung) auch für die deutsche Bevölkerungsgruppe erheblich höher ausfällt.

Der Diskussionsakzent verlagerte sich also: Es ging erst einmal nicht mehr darum zu erklären, warum Ausländer krimineller sind als Deutsche, sondern vonnöten erschien zunächst einmal die verzerrungsbereinigte und gegenstandsgemäße Bestimmung des Umfangs der dann neu zu erklärenden Ausländerkriminalität. Im Verlaufe dieser Neuausrichtung der Diskussion kam dann auch – gelenkt nicht zuletzt durch den mittlerweile etablierten Etikettierungsansatz – die Reduktion des Tatvorwurfs durch die Organe der Strafrechtspflege in den Blick, die man immer wieder neu verblüfft zur Kenntnis nahm (Autorengruppe Ausländerforschung 1981; Donner 1986; Walter 1987; Mansel 1988b, 1989; Pfeiffer und Schöckel 1990; Geißler und Marißen 1990). Zweifelsohne gebührt Jürgen Mansel das Verdienst, diesen bedeutsamen und die Ausländer vermeintlich entlastenden Sachverhalt durch seine extensiven Untersuchungen die gebührende Anerkennung verschafft zu haben. Mansel sieht die registrierte Kriminalität jugendlicher Ausländer als Ergebnis eines gesellschaftlichen Zuschreibungsprozesses und glaubt die deutschen Strafverfolgungsbehörden (insbesondere die Polizei) für eine gezielte Kriminalisierung der Ausländer verantwortlich machen zu können (Mansel 1989: 291). Die Höherbelastung der ausländischen Jugendlichen weist Mansel unter Hinweis auf die differierende Schicht- und Sozialstruktur gegenüber der deutschen Bevölkerung zurück.³ Seine Interpretation der Daten führt zu einer deutlich geringeren Belastung der jungen Ausländer gegenüber einer (hypothetischen) deutschen Vergleichspopulation.

Diese Ausrichtung der Datenerhebung und -aufarbeitung gipfelte in der Feststellung von Geißler und Marißen (1990: 685), „die Mehrbelastung der Ausländer (sei; d.Verf.) ein Kunstprodukt der Kriminalstatistik“. Mit kritischer Distanz betrachtet inzwischen auch Albrecht die Auswertung der öffentlichen Statistiken und hält sie für

3 Allerdings ist der Schichtbegriff von Mansel irreführend: Da er sich entschlossen hat nachzuweisen, daß nicht die deutsche Nationalität für die höhere KBZ verantwortlich ist – wofür im übrigen auch keine Gründe sprechen, denn weshalb sollte „allein die deutsche Staatsangehörigkeit einen besseren Menschen schaffen“ (Walter 1989: 65) –, macht er sich auf die notwendige und sinnvolle Suche nach einer *echten* Vergleichsgruppe. Letztere glaubt er mit der 'Schichtzugehörigkeit' ausgemacht zu haben und macht diese – ganz in der Tradition der mittlerweile bedeutungslos gewordenen Schichttheorie – an den *Indikatoren* a) berufliche Stellung der Betroffenen, b) berufliche Stellung des Haushaltvorstandes, c) der schulischen und beruflichen Ausbildung der Betroffenen, d) ihrer Einkommenssituation und e) ihren Wohnverhältnisse (Mansel 1989: 139) fest. Weil Mansel die Schichtzugehörigkeit über formale und in dieser Form bedeutungslose Größen bestimmt und nicht über kultur- und subkulturspezifische Deutungs- und Handlungsmuster, kann er auch keine echte Vergleichsgruppe finden (metaphorisch: er rechnet die Forellen zu den Himbeeren, nur weil deren Kilopreis übereinstimmt) und beweist paradoxerweise schlußendlich das, wenn auch mit anderen Vorzeichen, was er widerlegen wollte – nämlich den Zusammenhang von Nationalität und Kriminalität. Denn die 'Analyse' von Mansel erbringt, daß die Nichtdeutschen (wenn man nur die echte Vergleichsgruppe berücksichtigt) deutlich weniger kriminell sind als Deutsche, also das Merkmal 'Nichtdeutsche Staatsangehörigkeit' einen besseren Menschen schafft.

so problematisch, daß er auf vergleichende Untersuchungen anhand dieses Materials eher ganz verzichten will (Albrecht 1990).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß in den ersten Untersuchungen zur Ausländerkriminalität, in denen die aufgeführten Verzerrungsfaktoren noch nicht bedacht waren, eine deutliche Höherbelastung der ausländischen Jugendlichen konstatiert wurde. In den 80er Jahren bemühte sich die kriminologische Forschung um eine 'Bereinigung der Daten', indem sie die verzerrenden Faktoren bei der Aufstellung von Kriminalitätsstatistiken berücksichtigte. So kam man dann zu dem Schluß, daß die „Kriminalität junger Ausländer kein besonderes Phänomen darstellt“ (Chaidou 1984). Die Bewertung der Ausländerkriminalität als eine „tickende soziale Zeitbombe“ wurde nicht zuletzt im Anschluß an die Rezeption des Vergleichs der Tatverdächtigenziffern mit den Verurteiltenziffern von Deutschen und Nichtdeutschen erst einmal aufgegeben, da die Mehrbelastung der Ausländer durch Abgeurteilten- und Verurteiltenziffern erheblich niedriger ist als die durch die Tatverdächtigenziffern.

Der Schlußpunkt dieser Diskussion dürfte aber bei weitem noch nicht erreicht sein: Denn auch die soeben vorgestellte Wertung des Abgleichs von Tatverdächtigen-, Abgeurteilten- und Verurteiltenziffern wird inzwischen einer ernstzunehmenden Kritik unterzogen. Ohne die Reduktion des polizeilichen Tatvorwurfs durch die Strafjustiz und das Gefälle in bezug auf die jungen Deutschen und Ausländer gänzlich in Frage zu stellen, wendet Walter gegenüber der vorgetragenen Wertung des Kriminalitätsschwundes im Verhältnis Tatverdächtige - Verurteilte (polizeigemachte KBZ) ein, daß „der Rückgriff auf die Verurteiltenstatistik freilich nicht unbedingt mehr Objektivität und lediglich Entlastungen gegenüber vorschnellen und falschen Verdächtigungen von Ausländern (bringt; die Verf.), sondern möglicherweise ebenso neue andersartige Verzerrungen. Denn eine ausbleibende Verurteilung muß nicht unbedingt bedeuten, daß sich der Tatvorwurf nicht halten ließ. Zu berücksichtigen sind nämlich auch die schlichten und quasi-ahndenden Verfahrenseinstellungen (Diversions), die von der Verurteiltenstatistik nicht erfaßt werden“ (Walter 1987: 72).

Versucht man die Ergebnisse der Forschungsarbeiten zum Thema: „Sind Deutsche oder Nichtdeutsche krimineller?“ zusammenzufassen, dann kann man ob der Vielzahl der unterschiedlichen Befunde nur dem irritiertem Resümee von Walter zustimmen: „Bis heute ist ... ungewiß, was eigentlich die Spezies der Kriminalität junger Ausländer ausmacht, deren *höhere* Kriminalitätsbelastung ... deren *geringere* Kriminalitätsbelastung ..., eine *Mischung* von partieller Mehr- und Minderbelastung ... oder deren *gewöhnliche* Kriminalitätsbelastung ...“ (Walter 1987: 61). Neuere Untersuchungen konnten nicht mehr Klarheit bringen (z.B. Villmow 1988; Geißler und Marißen 1990; Kube und Koch 1990; Schöch und Gebauer 1991), wohl auch weil die Diskutanten sich je nach sozialpolitischem Engagement die Vergleichsgruppen bilden, die sie für ihr Argument brauchen. Allerdings verbreitet sich die Einsicht immer mehr, daß man für die Bewertung der Kriminalität von Deutschen und Nichtdeutschen prinzipiell keine echten Vergleichsgruppen bilden kann, daß die Frage sich allein mit der Auswertung von Statistiken nicht wird beantworten lassen.

III. Notwendigkeit von Feldforschung – Kritik der Arbeiten Mansels

Soweit der Zusammenhang, aus dem heraus das hier interessierende und zu erklärende Phänomen in die kriminologische Diskussion geriet. Wie bereits oben angedeutet, stehen wir der unvermittelten Einbettung des Phänomens „Reduktion des polizeilichen Tatvorwurfs durch die Strafjustiz“ in die sozialpolitisch eingefärbte Debatte um die Kriminalitätsbelastung von jungen Ausländern skeptisch gegenüber. U. E. sollte die Analyse entzerrt werden und zunächst eine grundlagentheoretische Wertung des Phänomens erfolgen. Wenn die strukturellen Probleme, die die Vertreter der Strafrechtsorgane mit ihrer Ermittlungspraxis bewältigen, herausgelöst sind, ließe sich im Anschluß viel umsichtiger klären, welche Bedeutung die von den Strafrechtspraktikern und Kriminalisten gewählten Lösungspraktiken für die Bewertung der Ausländerkriminalität zukommt.

Richtet man sein Augenmerk nun auf den grundlagentheoretischen Aspekt, dann wird aber die soeben skizzierte Diskussion um die Verzerrungsfaktoren und die geeigneten Rahmen zur Ermittlung der KBZ uninteressant. Da es dann nur noch darum geht, den jeweiligen 'Schwund der Belastungsziffer', der sich ja im Verlaufe des Verfahrens einstellt, zu erklären, bleibt es gleichgültig, ob die ausländischen Straftäter zur Wohnbevölkerung zählen oder nicht.

Weicht Walter nun – wie aufgezeigt – die eingefahrene, vornehmlich durch quantitative Daten bestimmte Diskussionsperspektive über den Verweis auf bis dahin nicht oder kaum beachtete inhaltliche Gesichtspunkte lediglich auf, so stellen Strobl und Pfeiffer mit ihrer Studie zur Reliabilität der Strafverfolgungsstatistik (StVST) – die bislang im Gegensatz zur PKS als 'hart' und somit als geeigneter Hypothesenprüfstein galt – die Verwertbarkeit der offiziellen Statistiken und damit die Grundlage und Brauchbarkeit der oben angeführten Untersuchungen auf ganzer Linie in Frage (Pfeiffer und Strobl 1991; Strobl und Pfeiffer 1991).

Auf der Suche nach 'sehr harten' Daten verglichen Christian Pfeiffer und Rainer Strobl die nach ihrer Ansicht zuverlässigen Daten des Bundeszentralregisters mit denen der offiziellen StVST. Ergebnis dieses Vergleichs: für Teilbereiche wurden 'extreme Differenzen' festgestellt. „Nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik sind im Jahr 1989 in Nordrhein-Westfalen 666 Jugendliche und Heranwachsende zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verurteilt worden; weitere 2.248 haben eine Bewährungsstrafe erhalten. Dem stehen nach den aggregierten Daten des Bundeszentralregisters 1.449 Jugendstrafen ohne Bewährung und 3.560 mit Bewährung gegenüber. Die Gesamtzahl der im Bundeszentralregister zum Jahr 1989 erfaßten Jugendstrafen liegt in Nordrhein-Westfalen damit um 71,9 Prozent über dem Vergleichswert der Strafverfolgungsstatistik“ (Pfeiffer und Strobl 1991: 4). Obwohl die Diskrepanzen in erster Linie bei Jugendstrafen mit bzw. ohne Bewährung und nicht generell, also gleichmäßig bei den übrigen Sanktionsarten festgestellt werden konnten, erfordern die Befunde nach Ansicht der Datenprüfer einen neuen Umgang mit den Daten der StVST. „Die Strafverfolgungsstatistik weist in wichtigen Bereichen gravierende Mängel auf. Diese sind so entscheidend, daß die Angaben für die Forschung als Eckdaten für politische Entscheidungen praktisch unbrauchbar sind“ (Strobl und Pfeiffer 1991: 4). Daß die redliche Überprüfung quantitativer Daten ergab, daß diese 'wenig brauchbar' sind, ist u.E. weder Zufall noch Ausnahme (nicht unbedingt überraschend): denn da

die quantitative Datenkonstruktion Ergebnis einer meist für den Dateninterpreten *unbekannten* und *nicht kontrollierten* sozialen und hermeneutischen Praxis der 'Abbildung' von Wirklichkeit auf vorgegebene Kategorien ist, zerrinnen die vermeintlich harten Daten bei jeder eingehenderen analytischen Betrachtung. Darin gleichen sie – um eine Methapher einer englischsprachigen Kriminalromanschreiberin aufzugreifen – den Kühen, die ebenfalls dann verschwinden, wenn man sich ihnen nähern will.

Die Kritik an der Datenlage (sowohl der PKS als auch der StVST) zeigt u.E. aber auch, daß zur Gewährleistung einer effizienten quantitativen Auswertung statistischer Daten (auch in der Kriminologie) der qualitativen Untersuchung der tatsächlichen Praxis polizeilichen, staatsanwaltlichen und richterlichen Handelns mehr Raum gegeben werden sollte – schon allein, um eine kontrollierte und empiriegetränkte Hypothesen- und Kategorienbildung zu gewährleisten.⁴ Diese Forderung nach einer Feldstudie zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit und zur staatsanwaltlichen Einstellungspraxis dürfte vollends plausibel werden, wenn man die Problematisierung der gängigen, oben angedeuteten Untersuchungspraxis noch einen Schritt weiter treibt und auf die grundlegenden methodischen und methodologischen Schwierigkeiten verweist:

Der vorherrschende Erklärungstenor, die hohe KBZ bei jungen Ausländern sei Folge einer selektiven Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und/oder v. a. polizeigmacht, kann nicht nur jetzt schon begründet aufgeweicht werden (Kilias 1988; Walter 1987). Er läßt sich überdies an dem zugrunde gelegten Datenmaterial – gleichgültig, ob die Daten nun reliabel sind oder auch nicht (Strobl und Pfeiffer 1991) – per se nicht validieren. Belegt und veranschaulicht werden soll diese These an der Untersuchung von *Jürgen Mansel* (1989), in der das hier zur Debatte stehende Phänomen bei weitem am detailliertesten und extensivsten aufgearbeitet wurde.

Mansel legt seiner Studie offizielle Statistiken, Akten der Staatsanwaltschaft und Experteninterviews mit Staatsanwälten zugrunde. In der Auswertung dieser Daten interessiert ihn v.a., wie sich das unterschiedliche, im Laufe des Verfahrens herausbildende Selektionsgefälle für deutsche und ausländische Jugendliche erklären läßt. Da auch nach seinen Recherchen nur die Staatsanwaltschaft als Schaltstelle in Betracht kommt, erkundet Mansel in erster Linie, nach welchen Gesichtspunkten die Staatsanwaltschaft die Einstellungen vornimmt. Das Ergebnis seiner Auswertung faßt er dann in einer Tabelle (vgl. *Tabelle 6*) zusammen.

Demnach – so kommentiert Mansel – werde bei ausländischen Jugendlichen bedeutend häufiger als bei deutschen Jugendlichen gemäß dem Opportunitätsprinzip (fehlendes öffentliches Interesse; Geringfügigkeit) eingestellt. Zudem stellen die Staatsanwälte bei italienischen Jugendlichen eher wegen mangelnden Tatnachweises und bei türkischen Jugendlichen eher wegen des Fehlens einer Straftat ein.

4 Im übrigen beeinträchtigt die 'Aufweichung' der Zahlen der StVST *nicht* die Arbeitsgrundlage unserer Frage (= Der Vergleich von PKS und StVST ergibt, daß nichtdeutsche gegenüber deutschen Tatverdächtigen ein *geringeres* Verurteilungsrisiko tragen): zum einen, weil Pfeiffer und Strobl mit sehr guten Gründen allein die Güte der StVST in bezug auf das Merkmal 'Jugendstrafe' anzweifeln, nicht aber in bezug auf den Unterschied 'deutsche und nichtdeutsche Beschuldigte', zum anderen, weil die Hypothese von der unterschiedlichen polizeilichen Ermittlungspraxis außerdem aus der Untersuchung der kriminalistischen Literatur und aus der eigenen Feldbeobachtung gewonnen haben.

Tabelle 6: Die staatsanwaltliche Entscheidung und deren Begründung bei Delikten, die 14 bis unter 21 Jahre alten, männlichen Tatverdächtigen unterschiedlicher Nationalität von der Polizei zur Last gelegt werden

Entscheidung	N =	Nationalität			
		Deutsche	Türken	(Türken o. AuslG.)	Italiener
Einstellung durch den Staatsanwalt		42,7	57,2	51,5	60,5
- aus tatsächlichen Gründen (mangels Tatnachweises)		15,2	10,6	15,2	18,6
- aus materialrechtl. Gründen (keine Straftat)		3,1	10,6	9,1	1,2
- aus prozessualen Gründen (wegen anderer schwerwiegender Straftat)		15,2 (6,8)	21,1 (4,2)	12,1 (6,1)	18,6 (3,5)
(fehlender Strafantrag)		(8,4)	(2,1)	(3,0)	(15,1)
(Auslandsaufenthalt)		(0,0)	(14,8)	(3,0)	(0,0)
- gemäß dem Opportunitätsprinzip (fehlendes öffentliches Verfolgungs- interesse)		9,3 (6,2)	14,9 (6,4)	15,2 (9,1)	21,0 (14,0)
(wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO))		(0,6)	(2,1)	(0,0)	(0,0)
(wegen Geringfügigkeit (§ 45 Abs. 2 JGG))		(2,5)	(6,4)	(6,1)	(7,0)
Sanktionierung ohne Gerichtsverhandlung		0,0	10,6	3,0	1,2
- gemäß § 153a StPO		0,0	0,0	0,0	1,2
- mittels Strafbefehl		0,0	10,6	3,0	0,0
Anklageerhebung		57,3	31,9	45,5	39,5
- vereinfachtes Jugendverfahren		16,4	19,1	27,3	17,4
- öffentliche Anklage		40,9	12,8	18,2	22,1
- Gruppen: Chi-Quadrat Signifikanz			74,6 0,001		35,0 0,001
- (Einzelnen: Chi-Quadrat Signifikanz)			127,4 0,001		62,4 0,001

(Relative Spaltenhäufigkeiten: N = 456 (442) Personen)

Quelle: Mansel 1989: 285.

In einer weitergehenden Kommentierung der oben aufgeführten Tabelle nimmt Mansel dann eine recht interessante Einschätzung vor: „Als unbedeutend sind hingegen die Differenzen zwischen Tatverdächtigen unterschiedlicher Nationalität bei den Einstellungen gemäß § 154 StPO (wegen anderer schwerwiegender Straftaten) und mangels Tatnachweises zu betrachten. Wegen letzterem kann die These, daß der Polizei bei den Ermittlungen gegen junge Ausländer von diesen eher Schwierigkeiten gemacht werden, eindeutig negiert werden, denn obwohl die Polizei gegenüber diesen weniger intensiv ermittelt ... und nicht mehr Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts durchführt, werden die Strafverfahren gegen die jugendlichen und heranwachsenden männlichen Türken und Italiener nicht häufiger als in bezug auf Deutsche mangels Tatnachweises eingestellt“ (Mansel 1989: 287).

Diese Schlußfolgerung Mansels steht aber im Widerspruch zu einem von ihm

vorher statistisch fundierten Nachweis: „Der Prozentsatz der beweissschwierigen Verfahren liegt sowohl bei den jungen Türken als auch bei den Italienern deutlich über dem der Deutschen“ (Mansel 1989: 233). Verblüffend ist allerdings, wie es Mansel 'gelingt', diesen Befund in sein Gegenteil zu verwandeln und so den Widerspruch zu glätten. So schreibt er: „Die Unterschiede sind jedoch nicht mehr statistisch signifikant. Unabhängig von den Differenzen des polizeilichen Ermittlungserfolges bei Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Personen unterschiedlicher Ethnie vergrößert sich der Chi-Quadratwert der bedingten Kontingenz der Nationalität der Betroffenen und der Art der staatsanwaltlichen Entscheidung unter Kontrolle des polizeilichen Ermittlungsergebnisses gegenüber der unbedingten Kontingenz der beiden ersten Variablen ... und bleibt statistisch signifikant. Damit kann *ausgeschlossen* (Hervorhebung von den Verf.) werden, daß die nationalitätsspezifischen Unterschiede in der Anklagequote durch den unterschiedlichen Aufklärungserfolg der Polizei bei Strafverfahren gegen Personen unterschiedlicher Nationalität bedingt sind“ (Mansel 1989: 233). Zum einen – nimmt man die Gesetze der sozialwissenschaftlichen Statistik ernst und nicht nur als strategisches Spiel mit Zahlen –, rechtfertigen weder Größe (N=51 bzw. 37 bzw. 105) noch Art der Stichprobe (Zufallsstichprobe) die Apodiktik des Manselschen Befundes, noch kann mit dem ermittelten Chi-Quadratwert die Nullhypothese (=polizeiliche Ermittlung ist bedeutungslos) *bewiesen* werden. Denn bereits aus den Statistikseminaren müßte bekannt sein, daß der Chi-Quadratwert allein Gründe liefert, gewisse Hypothesen *nicht zurückzuweisen*. Mit Sicherheit *ausschließen* kann man aufgrund des von Mansel ermittelten Wertes die Bedeutsamkeit der polizeilichen Ermittlung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gerade *nicht*, sondern er ist durchaus mit dieser Hypothese vereinbar. Und auch Mansel räumt immer wieder *de facto* die Gültigkeit dieser Hypothese ein.

Doch zurück zum zweifelhaften Argument von Mansel. Klärungsbedürftig bleibt, wie die Staatsanwaltschaft mit der bedeutend höheren Zahl beweissschwieriger Fälle bei ausländischen Jugendlichen umgegangen ist bzw. umgeht. Denkbar wäre beispielsweise, daß die Staatsanwaltschaft in vielen Fällen trotz noch bestehender Beweisschwierigkeiten Anklage erhoben oder aber – bei den entsprechenden Delikttypen – auch bei beweissschwierigen Fällen eine Einstellung mit dem Opportunitätsprinzip begründet hat.

Grundlegender wird bei dem Versuch, die Inkonsistenz des Manselschen Arguments hypothetisch auszubügeln, die oben schon reklamierte Schwäche der Untersuchungsanlage bei Mansel deutlich: Mit den ihm zur Verfügung stehenden Daten könnte er die aufgespürte Inkonsistenz seines Arguments nicht klären. Es kann mit dem von Mansel zur Verfügung gestellten Daten nicht geklärt werden, a) über welche typischen staatsanwaltlichen Bearbeitungsroutinen es zu Einstellungen in beweissschwierigen Fällen bei jugendlichen Deutschen und Ausländern kommt und b) aus welchen Ermittlungszusammenhängen heraus sich Fälle als beweissschwierig darstellen und zu entsprechender Aktenproduktion führen. Mansels Behauptung, das polizeiliche Ermittlungsergebnis sei für die nationalitätsbedingte Selektion nicht mitausschlaggebend, ist somit als voreilig und empirisch nicht gesichert zurückzuweisen.

Eine zur Klärung erforderliche, methodisch kontrollierte Untersuchung läßt sich nur als Feldstudie zur staatsanwaltlichen Bearbeitungs- und polizeilichen Ermittlungspraxis durchführen. Und gerade auf eine solche Feldstudie wird verzichtet. Statt dessen

werden die qua Aktenlage und Interviewäußerungen ermittelten Selbstdeutungen der Staatsanwälte bzgl. ihrer Einstellungspraxis für die tatsächliche Einstellungspraxis genommen. Und damit nicht genug: Die in diesen Selbstdeutungen der Staatsanwälte eingelassenen Deutungen der Ermittlungspraxis der Polizeibeamten wird gleichfalls mit der tatsächlichen Ermittlungspraxis gleichgesetzt. Der reproduktive Zug von ex-post-Deutungen Handelnder über ihre Handlungspraxis wie auch über die Handlungspraxis anderer wird in der Auswertung von Mansel (wie auch von anderen Autoren) nicht thematisiert und offensichtlich auch nicht bedacht. So entgeht ihnen, daß ihren Untersuchungsergebnissen ein angemessenes empirisches Fundament fehlt. Inhaltlich büßen sie die Sensibilität für möglicherweise entscheidende informelle Verfahren (Brusten 1974) ein, die über die verwandten Daten nicht ermittelt werden konnten.

IV. Resümee und Relevanz

Eine Erforschung des eingangs beschriebenen Sachverhalts, nämlich daß tatverdächtige Deutsche und Nichtdeutsche ein unterschiedliches Aburteilungs- und Verurteilungsrisiko tragen, wird sich u.E. nicht in der Herstellung neuer statistischer Werte und deren Ausdeutung erschöpfen dürfen, sondern wird auch *neue Methoden erproben* und *neue Fragen stellen* müssen. Sinnvoll und fruchtbar erscheint dabei die Perspektive, die in neueren kriminologischen Arbeiten zunehmend ins Kalkül gezogen wird, nämlich die Frage, ob „sich das Ausländerproblem theoretisch gleichsam selbst aufbaut, indem eben für Nichtdeutsche andere Kontrollstrategien vorgesehen sind als für Deutsche“ (Walter 1989: 65). Auch andere Arbeiten lenken – wenn auch ohne Absicht – den Blick auf die qualitativ unterschiedliche polizeiliche Ermittlungspraxis.

So sind es gerade die statistischen Erhebungen von Mansel zur unterschiedlichen Handhabung der Ermittlungen bei ausländischen und deutschen Jugendlichen (Mansel 1989: 227-232) – auch wenn die Kategorienbildung recht grob ausfällt und kaum das polizeiliche Ermittlungsgeflecht angemessen zu beschreiben vermag –, welche den Verdacht nähren, daß eben diese polizeiliche Praxis doch etwas mit der unterschiedlichen Filterwirkung zu tun hat und deshalb einer Untersuchung wert ist. Sucht man nun – einmal auf die Idee gebracht – in der vorliegenden *kriminologischen* Literatur nach weiteren Hinweisen auf unterschiedliche Kontrollstrategien und -möglichkeiten und liest man etwas 'gegen den Strich', dann finden sich schon einige verstreute Bemerkungen zu diesem Thema. So wird z.B. eher allgemein erwähnt, daß die Sprachbarrieren bzw. die Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Tatverdächtigem und Ermittler oder das angespannte Verhältnis zwischen Polizei und Ausländern die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit behindern (Schnapka 1985: 429; Donner 1986; Dölling 1987; Hamburger 1983: 41; Kube und Koch 1990: 22; Pfeiffer und Schöckel 1990: 461). Konkrete Hinweise oder gar Erfahrungs- oder Forschungsberichte zur unterschiedlichen Ermittlungspraxis fehlen von kriminologischer Seite völlig – gewiß auch wegen der Datenbasis.

Dagegen ist es für Kriminalisten eine ausgemachte Sache, daß es bei Ermittlungsverfahren gegen deutsche und nichtdeutsche Beschuldigte keine gleiche Arbeitspraxis und keine gleichen Ermittlungsroutinen gibt (vgl. Sielaff 1988a, 1988b; Dörmann 1988a,

1988b). Ausdrücklich beklagt man massive Ermittlungsbarrieren, die der Polizei bei der Bearbeitung von Fällen gegen Ausländer entgegenstehen. Vor allem werden folgende Arbeiterschwernisse genannt (Sielaff 1988a):

- Wegen der hohen Mobilität vieler Nichtdeutscher und der Schwierigkeit, Ausländer aufgrund der Personalpapiere eindeutig zu identifizieren, mißlingt die Personenfahndung oft.
- Ermittlungen im Lebensmilieu von Nichtdeutschen können deutschen Ermittlern nicht gelingen.
- Unklarheit über Funktion und Befugnisse der Polizei erschwert bei nichtdeutschen Opfern, Zeugen und Verdächtigen das Zustandekommen eines für jede Ermittlung notwendigen 'Arbeitsbündnisses'.
- Die Sprachbarriere erzeugt vor allem bei der Anzeigenaufnahme, der Zeugenbefragung und der Vernehmung Unschärfen und Lücken.
- Bei Hinzuziehung eines Dolmetschers kann dessen Einfluß weder kontrolliert noch eingeschätzt werden.
- Da wegen der Spezifik vieler Verfahren gegen Nichtdeutsche der Zeugenbeweis eine große Rolle spielt, führen die gravierenden Schwierigkeiten bei der Vernehmung zu einer deutlich geringeren Aufklärungsquote.

Auch wenn man unterstellt, daß bei diesen vehementen Klagen eines Kriminalisten viel Zweckpessimismus mitspielt und sie Einzelercheinungen generalisieren und dramatisieren, so geben sie doch (zusammen mit den oben zitierten Hinweisen verschiedener Kriminologen) genug Anlaß zu prüfen, ob die genannten Besonderheiten bei Ermittlungsverfahren gegen Nichtdeutsche *auch* für den hier zur Frage stehenden Filterungsprozeß relevant sind. Vieles weist u.E. auf die polizeiliche Ermittlungspraxis als *einen* sehr wesentlichen Faktor in diesem Filterungsprozeß hin.

Will man nämlich die Praxis der Staatsanwaltschaft, die ja letztendlich die Filterung vollstreckt, indem sie nach Aktenlage einstellt oder nicht, verstehen und erklären, dann muß man *auch* und (so die hier vertretene These) *vor allem* die Arbeitsroutinen der Polizei bei Ermittlungen gegen deutsche und ausländische Jugendliche empirisch fundiert analysieren (siehe hierzu Reichertz 1991; Reichertz und Schröer 1992; Schröer 1992a und 1992b). Zuerst müssen die Ermittlungshandlungen und die Aktenproduktion der Polizei auf der Basis 'natürlicher' oder – wo es nicht anders möglich ist – quasi natürlicher Daten im Rahmen einer Feldstudie rekonstruiert werden. *Die Arbeit der Polizei bildet nämlich die Basis für die Bearbeitung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft. Das Wissen um die polizeilichen Ermittlungsprobleme bildet somit die Voraussetzung für die Einschätzung der Entscheidungsprobleme der Staatsanwälte.* Deshalb macht es u. E. guten Sinn, die polizeiliche Praxis zu untersuchen, genauer: eine wissenschaftliche Untersuchung polizeilichen Handelns im Einsatz vor Ort *mithilfe teilnehmender Beobachtung* vorzunehmen. Eine solche qualitative Polizeiforschung könnte u. E. endlich dem (oft beliebigen) Spiel mit quantitativen Daten ein Ende setzen und Hypothesen zu Tage fördern, die Tiefenschärfe in das Feld bringen. Quantitative Verfahren sind damit nicht ausgeschlossen, sondern in eine Forschungslogik eingebunden, in der qualitative und quantitative Verfahren sich ergänzen.⁵

5 In einem von der VW-Stiftung geförderten Forschungsprojekt untersuchen wir die oben angeschnittenen Fragen. Nach dem Abschluß der Feldforschung bestätigen die ersten

Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis, 1990: Die strafrechtliche Auffälligkeit des 'Ausländers': Kriminologische Verarbeitung und kriminalpolitische Verwendung, *Der Strafverteidiger* 6: 272-279.
- Albrecht, Peter-Alexis, und Christian Pfeiffer, 1979: Die Kriminalisierung junger Ausländer. Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen. München: Juventa.
- Autorengruppe Ausländerforschung, 1981: Zwischen Getto und Knast. Jugendliche Ausländer in der BRD. Reinbek: Rowohlt.
- Bourdieu, Pierre, Jean-Claude Chamboredon und Jean-Claude Passeron, 1991: Soziologie als Beruf. Berlin: de Gruyter.
- Brusten, Manfred, 1974: Polizei - Staatsanwaltschaft - Gericht, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 57: 129-149.
- Chaidou, Anthozoe, 1984: Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der BRD. Frankfurt a.M., Bern, New York: Peter Lang (Europäische Hochschulschriften).
- Dölling, Dieter, 1987: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. BKA - Sonderband. I. und II. Halbband. Wiesbaden: BKA-Schriftenreihe.
- Dörmann, Uwe, 1988a: 'Steigende Verwaltungsquote', *Kriminalistik* 42: 234-238.
- Dörmann, Uwe, 1988b: Dunkelfeldforschung im Dunkeln, *Kriminalistik* 42: 403-405.
- Donner, Olaf, 1986: Junge Ausländer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 34: 128-136.
- Gebauer, Michael, 1981: Kriminalität der Gastarbeiterkinder, *Kriminalistik* 35: 2-8, 83-86.
- Geißler, Rainer, und Norbert Marifsen, 1990: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer, *Kölnener Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 43: 663-687.
- Hamburger, Franz, 1983: Ausländerkriminalität - Die Politisierung eines sozialen Problems, *Informationsdienst zur Ausländerarbeit* Heft 4: 38-44.
- Kaiser, Günther, 1969: Die Kriminalität der Gastarbeiter und ihre Erklärung als Kulturkonflikt. Das Gastarbeiterproblem - keine neue Erscheinung, *Kriminalistik* 22: 251-253.
- Kaiser, Günther, 1988: *Kriminologie. Ein Lehrbuch.* 2. Aufl. Heidelberg.
- Kilias, Martin, 1988: Diskriminierendes Anzeigeverhalten von Opfern gegenüber Ausländern?, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 71: 156-165.
- Kube, Edwin, und Karl-Friederich Koch, 1990: Zur Kriminalität jugendlicher Ausländer aus polizeilicher Sicht, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 73: 14-24.
- Mansel, Jürgen, 1985: Gefahr oder Bedrohung? Die Qualität des 'kriminellen' Verhaltens des Gastarbeiternachkommen, *Kriminologisches Journal* 17: S. 168-185.
- Mansel, Jürgen, 1986: Die unterschiedliche Selektion von jungen Deutschen, Türken und Italienern auf dem Weg vom polizeilichen Tatverdächtigen zum gerichtlich Verurteilten, *Monatsschrift für Kriminologie und Jugendstrafrechtsreform* 69: 309-325.
- Mansel, Jürgen, 1988a: Informelle Kontrolle zur Verhinderung von Kriminalisierung. Die Handlungsmöglichkeiten der Subsysteme der sozialen Kontrolle aus der Sicht von jungen Deutschen, Türken und Italienern, *Kriminologisches Journal* 20: 121-141.
- Mansel, Jürgen, 1988b: Die Disziplinierung der Gastarbeiternachkommen durch Organe der Strafrechtspflege, *Zeitschrift für Soziologie* 17: 349-364.
- Mansel, Jürgen, 1989: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern. Eine empirische Untersuchung zur Kriminalisierung durch formelle Kontrollorgane. Frankfurt a.M., Bern, New York, Paris: Peter Lang (Europäische Hochschulschriften).
- Pfeiffer, Christian, und Birgitt Schöckel, 1990: Gewaltkriminalität und Strafverfolgung. S. 398-502 in: Hans-Dieter Schwind und Jürgen Baumann et al. (Hg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt: Analysen und Vorschläge zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Band III. Sondergutachten. Berlin: Duncker & Humblot.
- Pfeiffer, Christian, und Rainer Strobl, 1991: Die Reliabilität der Strafverfolgungsstatistik. Zwischenbericht des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (Hg.). Hannover.

Materialanalysen sehr deutlich, daß die Polizei vor allem durch die tiefgreifenden Kommunikationsprobleme bei nichtdeutschen Beschuldigten weniger Ermittlungsansätze produzieren kann, was in der Regel eine geringere Fallaufklärung zur Folge hat.

- Piehler, Thomas, 1991: Der unterschiedliche Umfang der registrierten Kriminalität der Arbeitsmigranten. Pfaffenweiler.
- Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1989 (1990).
- Reichertz, Jo, 1991: Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit. Stuttgart: Enke.
- Reichertz, Jo, und Norbert Schröer (Hg.), 1992: Polizei vor Ort – Studien zur empirischen Polizeiforschung. Stuttgart: Enke.
- Richter, Helmut, 1981: Kulturkonflikt, soziale Mangellage, Ausländerstigma. Zur Kriminalitätsbelastung der männlichen ausländischen Wohnbevölkerung, *Kriminologisches Journal* 13: 263-277.
- Schnapka, Markus, 1985: Straffälligkeit von Ausländern. Herausforderung an Kriminal- und Gesellschaftspolitik, *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 36: 427-438.
- Schöch, Heinz, und Michael Gebauer, 1991: Ausländerkriminalität in der BRD. Kriminologische, rechtliche und soziale Aspekte eines gesellschaftlichen Problems. Baden-Baden: Nomos.
- Schröer, Norbert, 1992a: Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung. Berlin/New York: de Gruyter.
- Schröer, Norbert, 1992b: Das Dominanzgefälle in polizeilichen Vernehmungen – Der Beschuldigte als strukturell Überlegener, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13: 231-248.
- Schüler-Springorum, Horst, 1983a: Ausländerkriminalität, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 3: 529-536.
- Schüler-Springorum, Horst, 1983b: Jugend und Kriminalität. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Sielaff, Wolfgang, 1988a: Inzwischen fast jeder Fünfte, *Kriminalistik* 42: 641-650.
- Sielaff, Wolfgang, 1988b: Praktische Schwierigkeiten bei Ermittlungen gegen ausländische Tatverdächtige. S. 129-145 in: *Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland*. BKA – Vortragsreihe. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland (Hg.), 1992: Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 1. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Strobl, Rainer, und Christian Pfeiffer, 1991: Die Reliabilität der Strafverfolgungsstatistik. Weitere Ergebnisse. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (Hg.). Hannover.
- Traulsen, Monika, 1988a: Die Kriminalität der jungen Ausländer nach der polizeilichen Kriminalistik, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 71: 28-41.
- Traulsen, Monika, 1988b: Die Kriminalitätsbelastungszahl – ein Begriff und seine Folgen, *Kriminalistik* 42: 123-124.
- Traulsen, Monika, 1990a: Die Kriminalität der Ausländergruppen. Referat, *Deutscher Soziologentag in Frankfurt a.M. am 10.10.1990*.
- Traulsen, Monika, 1990b: Gefährlich oder gefährdet? Zur Kriminalität der Asylbewerber, *Kriminalistik* 44: 415-419.
- Traulsen, Monika, 1990c: Delinquenz und soziale Benachteiligung der Ausländerinnen, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 73: 256-265.
- Traulsen, Monika, 1991: Differenzieren statt Diskriminieren, *Kriminalistik* 45: 627-632.
- Villmow, Bernhard, 1983: Kriminalität der jungen Ausländer: Ausmaß und Struktur des abweichenden Verhaltens und gesellschaftliche Reaktion. S. 323-343 in: *Hans-Jürgen Kerner, Hans Göppinger und Franz Streng* (Hg.): *Kriminologie, Psychiatrie, Strafrecht*. Festschrift für Heinz Leferenz. Heidelberg.
- Villmow, Bernhard, 1988: Reaktionen von Polizei und Justiz auf Ausländerdelinquenz. S. 35-63 in: *Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: BKA – Vortragsreihe.
- Walter, Michael, 1987: Kriminalität junger Ausländer. Forschungsstand und offene Fragen, *Bewährungshilfe* 34: 60-82.
- Walter, Michael, 1989: Ausländerkriminalität gestern – heute – morgen. S. 63-83 in: *Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: BKA – Vortragsreihe.

Korrespondenzanschrift: Prof. Dr. Jo Reichertz, Universität GHS Essen, FB 3 – Kommunikationswissenschaft, Universitätsstraße 12, 45141 Essen